

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.382.777

Wien, am 3. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz hat am 6. Mai 2025 unter der Nr. **1832/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)*

Von Bediensteten des Bundesministerium Inneres (BMI) und den nachgeordneten Dienststellen, die sich über Auftrag der Dienstbehörde einer Untersuchung (z.B. bei besonderen dienstlichen Verwendungen, oder bei beabsichtigten Definitivstellungen), bzw. freiwillig einer empfohlenen Impfung oder einer Erste Hilfe-Maßnahme beim Chefärztlichen Dienst des BMI unterziehen. Dies umfasst auch Personen, die sich im Rahmen der Begründung eines Dienstverhältnisses einer chefärztlichen Untersuchung unterziehen. Entsprechende Statistiken werden angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes nicht geführt, somit kann die gewünschte Aufschlüsselung nicht erfolgen.

Zur Frage 2:

- *Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?*

Die Speicherung dient der Dokumentation der Gesundheitsdaten. Dies erfolgt im Hinblick auf § 280 BDG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO und § 51 Ärztegesetz 1998.

Zur Frage 3:

- *Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?*

Ja, Bedienstete wissen über die Speicherung der Gesundheitsdaten Bescheid.

Zur Frage 4:

- *Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Ärztinnen und Ärzte sind gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 verpflichtet, Aufzeichnungen zur Beratung oder Behandlung von Personen zu führen. Gemäß § 280 des BDG sind die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen als jeweils Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für den Wirkungsbereich des jeweiligen Ressorts ermächtigt, personenbezogene Daten von Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten.

Zur Frage 5:

- *Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?*

Zur Gutachtenerstellung und zur Dokumentation medizinischer Behandlungen im Sinne des § 280 BDG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO und § 51 Ärztegesetz 1998.

Zur Frage 6:

- *Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?*
 - a. Wenn ja, an wen?*
 - b. Wenn ja, in welcher Form?*

Gesundheitsdaten werden nur entsprechend der DSGVO an externe Gutachter weitergegeben, wenn die Fachexpertise von Fachärzten zur Feststellung der Dienstfähigkeit notwendig ist. Die Weiterleitung erfolgt in verschlüsselter Form und kann nur vom jeweiligen Facharzt, der jeweiligen Fachärztein geöffnet werden.

Zur Frage 7:

- *Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Die Speicherung der Gesundheitsdaten erfolgt gemäß § 51 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 für zehn Jahre.

Zur Frage 8:

- *Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?*

Die Gesundheitsdaten werden in einer eigenen Ordinationssoftware gespeichert, auf die nur berechtigtes medizinisches Personal Zugriff hat. Wo eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht (*COVID-19* und *Influenza*), werden Impfdaten zusätzlich in den dafür von der *ELGA GmbH* zur Verfügung gestellten Impftabletts eingetragen.

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes sensibler personenbezogener Daten getroffen?*

Regelmäßige ressortinterne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich Datensicherheit und Resilienz.

Gerhard Karner

